

Arbeitgeber:

Firma

Firma

Straße/Nr.

PLZ Ort

Erklärung über Nebenbeschäftigung

Der/die Mitarbeiter(in)

Vorname

Name

Straße/Nr.

PLZ Ort

erklärt hiermit gegenüber dem Arbeitgeber

- ☐ bei der beim Arbeitgeber ausgeführten Tätigkeit handelt es sich um die **erste Nebenbeschäftigung neben einer ausgeübten Hauptbeschäftigung**.
- ☐ bei der beim Arbeitgeber ausgeführten Tätigkeit handelt es sich um die **erste resp. älteste Nebenbeschäftigung ohne eine ausgeübte Hauptbeschäftigung**.
- ☐ bei der beim Arbeitgeber ausgeführten Tätigkeit handelt es sich um eine **weitere Nebenbeschäftigung ohne eine ausgeübte Hauptbeschäftigung**. Die Arbeitsentgelte aller Nebenbeschäftigungen betragen zusammen nicht mehr als 556,-- Euro.
- ☐ Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Aufnahme **jeder weiteren Nebenbeschäftigung** dem Arbeitgeber **anzuzeigen** ist.
- ☐ Hiermit beantrage ich die **Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung** im Rahmen meiner geringfügig entlohten Beschäftigung und **verzichte auf den Erwerb von Pflichtzeiten**. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.
Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Sollte durch die Sozialversicherungsträger festgestellt werden, dass die vorstehenden Angaben unrichtig sind verpflichtet sich der Arbeitnehmer, die Sozialversicherungsbeiträge, die nachgefordert werden, und zwar Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Anteil in voller Höhe zu übernehmen und tritt zu diesem Zweck den jeweils pfändbaren Teil seiner derzeitigen und künftigen

- Lohn- und Gehaltsforderungen gegen den jeweiligen Arbeitgeber sowie auch alle sonstigen auf dem Arbeitsverhältnis mit dem jeweiligen Arbeitgeber beruhenden oder sich aus dem Zusammenhang ergebenden Ansprüche (einschließlich solcher auf einmalige Vergütungen), insbesondere Provisionen, Erfindungsvergütungen; Abfindungsansprüche, Renten- und Ruhegehaltsansprüche, Arbeitnehmersparzulagen
- Entgeltansprüche - insbesondere als freier Mitarbeiter - gegen den jeweiligen Dienstberechtigten
- Sozialleistungsansprüche gegen den jeweiligen Leistungsträger (z.B. Arbeitsamt, Krankenkasse), insbesondere Ansprüche auf Zahlung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld, Krankengeld sowie Renten der LVA und BfA mit allen Rechten an den Arbeitgeber ab.

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift (Mitarbeiter)

Dieses Formular können Sie auch im Internet auf unserer Kanzlei-Homepage www.leins-seitz.de im Menüpunkt „Service & Informationen“ unter „Downloads“ herunterladen

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Mini-Job) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9% (bzw. 13,9% bei geringfügig entlohnerten Beschäftigten in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15% bei geringfügig entlohnerten Beschäftigten im gewerblichen Bereich bzw. 5% bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9%. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird.

Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15% (bzw. 5% bei Beschäftigten in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis:

Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.